

VI. (**Remotio oeconomica parochorum.**) „Ein Pfarrer ist durch die Investitur mit seinem Benefizium derart verbunden, daß er nur infolge eines kanonischen Prozesses abgefehlt oder versezt werden kann; bei der sogenannten remotio oeconomica muß er ein gleich- oder minderwertiges Benefizium bekommen, von einer Pensionierung ist in diesem Falle keine Rede. Dies gehört zur Inamovibilität der Pfarrer.“ so äußerte sich ein Seelsorger und zitierte viele Autoren für seine Ansicht, der wir aber widersprechen müssen.

Alle Kanonisten sind darin einig, daß ein Pfarrer nur ex causa canonica et quidem notoria, atque servato juris ordine seines Benefiziums verlustig erklärt werden kann. Alexander III. tadelte den Erzbischof von Canterbury, weil er einem Priester sine manifesta causa et rationabili abgefehlt und verpflichtet ihn, den Benefiziaten wieder einzufegen *rc.* (Decret. lib. II t. 13, c. 7.). Im Gratianischen Dekret heißt es: „Unde oportet ut canonica regula servata, nullus absque consensu Episcopi sui cuilibet presbytero ecclesiam det; quam si juste adeptus fuerit, tunc nonnisi gravi culpa sua et coram Episcopo canonica severitate amittat“ (C. 16. qu. 7, c. 38). Die Kirche will durch diese Bestimmungen ermöglichen, daß der Pfarrer mit Ruhe und einer gewissen Beständigkeit am Seelenheile seiner Anvertrauten arbeite.

Gereicht die Anwesenheit eines Seelsorgers der Pfarrei nicht zum Nutzen, sondern zum Schaden, ist eine gedeihliche Wirksamkeit ausgeschlossen, dann gilt das Prinzip: utilitas unius non praeferenda est utilitati aut voluntati plurimorum, m. a. W., dann ist die remotio oeconomica anzuwenden. Das offizielle Organ der Kongregationen, die acta S. Sedis, Bd. 37, S. 377, schreibt: „Quando, relate ad parochos inamovibiles, causa vere canonica non habetur pro beneficii privatione, aut judicialis processus saltem summarius confici nequit, tunc in subsidium venit remotio oeconomica, quae duplex est, temporanea et perpetua. Remotio ad tempus fit per coadjutoris dationem; remotio in perpetuum fit dupliceiter, vel per translationem parochi ad aliud beneficium quamvis simplex, vel per congruae pensionis assignationem.“ Als Gründe einer solchen remotio oeconomica werden inidoneitas parochi ad parochiam salutariter regendam und odium plebis angegeben. Die Abneigung des Volkes muß berücksichtigt werden, wenngleich der Pfarrer schuldlos ist. „Etiam gravia et continua dissidia, ob parochi culpam inter ipsum et civilem auctoritatem exorta, quae in notabile animarum detrimentum vergant, reddere valent parochum minus idoneum ad officia parochialia saltem in eodem loco ulterius praestanda.“

Aus dem Gesagten geht klar und deutlich hervor, wenn das allgemeine Wohl die Entfernung eines Pfarrers erfordert, kann diese der Bischof anordnen. Der Ordinarius kann dem Benefiziaten eine

andere Pfarrei anweisen, er kann ihn auch pensionieren. Dieselbe Kongregation hat am 23. Juli 1892 in einem ähnlichen Falle entschieden: „der Pfarrer ist zu removieren, sed proviso pro ejus honesta sustentatione per beneficium sine cura animarum, vel per pensionem prudenti arbitrio Episcopi assignandum.“

Wenn behauptet wurde, diese Ansichten werden eine große Unruhigung im Klerus hervorrufen, indem die bischöfliche Gewalt unberechtigt erweitert, der Pfarrer der Willkür seiner Oberen ausgeliefert werde, so wäre zu erwidern: Wir haben es nicht mit einer Entdeckung des Herrn Dr. Hubert (v. Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift“ 1905, III. Heft), sondern mit einer altkirchlichen Bestimmung zu tun, die schon eine lange Geschichte hat. Der Lejer der römischen Kongregationsentscheidungen wird keinen oder nur wenige Fälle anführen können, in denen ein Pfarrer ungerecht oder willkürlich abgesetzt worden wäre. Jeder Bischof — abgesehen vom Gewissen — wird sich nicht leicht der Gefahr aussetzen, durch eine römische Entscheidung vor der ganzen katholischen Welt blamiert zu werden. Unbestreitbar ist ferner, daß Rom nicht a priori den Bischöfen das Recht in strittigen Fragen zuspricht, sondern streng nach den kanonischen Grundsäcken vorgeht. Den Rekurs wird wohl kein Pfarrer, der sich in seinen Rechten gekränkt fühlt, unterlassen.

Schließlich hat in den meisten Ländern auch die staatliche Regierung bei Pensionierungen von Geistlichen ein Wort mitzureden. Wie schwerhörig der Staat bei Zahlungen für Priester ist, ist sattsam bekannt; es ist daher vollkommen ausgeschlossen, daß er Pensionen für noch diensttaugliche Seelsorger auswerfen würde.

St. Florian.

Alois Pachinger.

VII. (**Eine ungültige Ehe zweimal saniert.**) Sulpitius, ein der Pfarrgeistlichkeit nicht angehörender Priester, wird von einem Juden um die Taufe gebeten; mit letzterem zugleich stellt sich ihm dessen — Gemahlin vor und bittet um Wiederaufnahme in die katholische Kirche, die sie vor Jahren verlassen hat, da sie zum Judentum übertrat, um vor dem Rabbiner die Heirat zu schließen. Sulpitius begibt sich zum Domizilpfarrer, der, stark beschäftigt, ihn ersucht, den Kasus zu übernehmen und die Konversion und Sanation durchzuführen. Nachdem Sulpitius die erforderlichen Vollmachten vom hochwürdigsten Ordinariate erlangt hatte, rekonziliert er die Braut und begibt sich sodann in die Pfarrkirche und wartet das Erscheinen des hochwürdigen Pfarrers behufs der weiteren Funktionen ab. Der hochwürdige Pfarrer sagt einfach: „Nun, auf was warten Sie noch? Machen Sie keine Umstände!“ — Sulpitius nun hält sich umso mehr für delegiert, tauft den Bräutigam, nimmt den Manifestationeid ab und — kopuliert natürlich auch. Da er aber sodann die Pfarrkanzlei betritt, empfängt ihn der Pfarrer mit den Worten: „Ja, Sie haben auch kopuliert? Dazu hatten Sie